

### a) raumordnerische Kompetenz

Raumbedeutsamkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ist der Bedarf für eine planerische Festlegung erkennbar?</li><li>- Handelt es sich um einen raumbedeutsamen Belang?</li></ul>
Gesetzliche Aufträge	<ul style="list-style-type: none"><li>- Liegt ein Koordinierungsauftrag vor?</li><li>- Liegt ein Entwicklungs- und Vorsorgeauftrag aus eigener Kompetenz vor?</li><li>- Liegt ein Sicherungs- und Vorsorgeauftrag wegen besonderer Lagevorteile/ Standortbedingungen vor?</li><li>- Besteht eine Kompetenz zur Eigenermittlung von relevanten Daten?</li><li>- Gibt es keine gesetzlich geregelte Fachplanung zum Tatbestand?</li><li>- Gibt es kein fachplanerisches Gesamtkonzept mit Bedarfsplanung?</li><li>- Gibt es nur einen veralteten Fachplan?</li><li>- Wird der Tatbestand durch die Fachplanung gesetzlich geregelt, aber für den Planungsraum noch nicht wahrgenommen?</li></ul>

### b) Einschränkungen der Kompetenz

überörtlich	<ul style="list-style-type: none"><li>- Hat die Festlegung einen überörtlichen Inhalt und Charakter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG?</li><li>- Beinhaltet die Festlegung eine Rahmenvorgabe, die der nachfolgenden örtlichen Planungsebene einen hinreichenden Konkretisierungsspielraum lässt?</li></ul>
fachübergreifend	<p>Grundsatz der unzulässigen Ersatzvornahme:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Festlegung ersetzt die Fachplanung nicht vollständig?</li><li>- Die Festlegung impliziert keinen Vollzug von Fachgesetzen?</li><li>- Die Festlegung hat keine Inhaltsbestimmung des Eigentums (Bodennutzung)?</li></ul> <p>Achtung: Gilt nicht bei Raumordnungsklauseln!</p> <p>Wahrung des hinreichenden Gestaltungsspielraums für die Fachplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Wurden alle relevanten örtlichen Einzelheiten geprüft?</li><li>- Wurden alle relevanten spezifisch-fachplanerischen Anforderungen geprüft?</li><li>- Wurden fachplanerische Konfliktlösungskonzepte geprüft?</li></ul>
instrumentell	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ist die Festlegung ein für RO-Pläne vorgesehener Inhalt nach §§ 2 Abs. 1, 8 ROG?</li></ul>
zulässiger Zieladressat	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ist der Adressat klar benannt in Form einer anderen öffentlichen Stelle oder einer Person des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 ROG für nachfolgende Planung und Entscheidung?</li></ul>
Bindungswirkung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ist die Festlegung aus raumordnerischer Sicht geeignet?</li><li>- Beinhaltet die Festlegung eine raumordnerische Vorzugwürdigkeit (Standortvergleich)?</li><li>- Beinhaltet die Festlegung keine Zulassungs- und Umsetzungspflicht für die Fachplanung?</li></ul>
Erforderlichkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bestehen Möglichkeiten / rechtliche Instrumente der Fachplanung zur Konfliktbewältigung?</li><li>- Bestehen Möglichkeiten / rechtliche Instrumente der Fachplanung zur Umsetzbarkeit?</li><li>- Bei der Festlegung von Zielen: Ist eine Regel-Ausnahme-Struktur (Öffnungsklausel) sachgerecht, angemessen oder notwendig?</li></ul>
Bestimmtheit	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ist die Festlegung klar, eindeutig und widerspruchsfrei formuliert?</li></ul>
Abwägung – öffentliche und private Belange	<ul style="list-style-type: none"><li>- Wurde das im Planfall gebotene empirische Material hinzugezogen?</li><li>- Wurden in der Abwägung zulängliche und geeignete Bewertungsverfahren angewandt?</li><li>- Ist die vorgenommene Bewertung der Belange fachlich vertretbar und widerspruchsfrei?</li><li>- Im Fall der Planfortschreibung: Sind inzwischen wissenschaftlich eindeutige Erkenntnisse erlangt worden, die die Anwendung der Einschätzungsprärogative ausschließen, beschränken oder modifizieren?</li><li>- Bei der Festlegung von Zielen: Ist eine Regel-Ausnahme-Struktur (Öffnungsklausel) sachgerecht, angemessen oder notwendig?</li></ul>

### c) Erweiterung der Kompetenz

echte Raumordnungsklauseln	<ul style="list-style-type: none"><li>- Enthalten Fachgesetze echte Raumordnungsklauseln mit Erweiterung der Festlegungsmöglichkeiten im Vergleich zu b)? (Wie z. B. in § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB, mit der Möglichkeit zur Inhaltsbestimmung des Eigentums in Bezug auf die Bodennutzung)</li></ul>
----------------------------	--

Abbildung 8: Checkliste für Festlegungen zur Klimaanpassung (Quelle: eigene Darstellung)